

Friedhof- und Bestattungsverordnung

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GVB vom: 17.09.2020

In Kraft getreten am: 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	3
B. Personal	3
Art. 2 Friedhofvorsteher.....	3
Art. 3 Aufgaben des Friedhofvorstehers.....	3
Art. 4 Bestattungspersonal.....	3
Art. 5 Friedhofgärtner.....	4
C. Bestattungen	4
Art. 6 Bestattungs- und Beisetzungsanspruch	4
Art. 7 Leistungen der Gemeinde	4
Art. 8 Abschluss von Verträgen mit anderen Körperschaften.....	4
D. Friedhof	4
Art. 9 Öffnungszeiten	4
Art. 10 Aufbahrungsräume	5
Art. 11 Ruhe und Ordnung	5
E. Gräber	5
Art. 12 Grabeigentum.....	5
Art. 13 Belegungsplan.....	5
Art. 14 Gräberarten und Grabmasse.....	5
Art. 15 Grabbezeichnung und Einfassung.....	6
Art. 16 Zusätzliche Urnenbeisetzungen	6
Art. 17 Ruhezeit der Gräber	6
Art. 18 Grabräumung	6
Art. 19 Gemeinschaftsgrab.....	6
Art. 20 Familiengräber.....	7
Art. 21 Grabgestaltung und Unterhalt.....	7
F. Grabzeichen	7
Art. 22 Berechtigung	7
Art. 23 Bewilligungspflicht	8
Art. 24 Gestaltung	8
Art. 25 Masse der Grabzeichen (maximal).....	8
Art. 26 Umgang mit Grabzeichen	8
G. Gebühren und Kostenbeteiligungen	9
Art. 27 Gebühren.....	9
Art. 28 Vergütung an Bestattungen und Beisetzungen ausserhalb der Wohngemeinde.....	9
H. Haftungsausschuss und Strafbestimmungen	10
Art. 29 Haftungsausschluss.....	10
Art. 30 Strafbestimmungen.....	10
I. Rechtsmittel und Inkraftsetzung	10
Art. 31 Rechtsmittel.....	10
Art. 32 Inkraftsetzung	10

Gleichstellung von Mann und Frau

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung für beide Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird jedoch überall die männliche Schreibweise verwendet.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Politische Gemeinde Niederglatt erlässt diese Friedhof- und Bestattungsverordnung gestützt auf ihre Gemeindeordnung und die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen.

B. Personal

Art. 2 Friedhofvorsteher

Der Gemeinderat ernennt einen für den Friedhof und das Bestattungswesen verantwortlichen Friedhofvorsteher.

Art. 3 Aufgaben des Friedhofvorstehers

Die Aufgaben des Friedhofvorstehers umfassen im Wesentlichen:

- Allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen,
- Führung des Bestattungsamtes,
- Meldung an das Zivilstandsamt der am Wohnort verstorbenen Personen,
- Amtliche Publikation der Todesfälle,
- Organisation der Bestattungen (Einsargung, Transport, Aufbahrung, Erdbestattung, Kremation, Beisetzung usw.) in Absprache mit der anordnungsberechtigten Person und dem Bestattungspersonal,
- Antragstellung für die Beschaffung von Material und Einrichtungen für den Friedhof,
- Bewilligung von Grabzeichen und deren Aufstellung,
- Anordnung von Grabräumungen,
- Planung des Gräberbedarfs (Belegungsplan mit Grabfelder und Reserveflächen zuhanden des Gemeinderates),
- Administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen und dem Friedhof.

Art. 4 Bestattungspersonal

¹Alle erforderlichen Arbeiten und Verrichtungen im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen auf dem Friedhof Niederglatt werden durch die Werkangestellten der Gemeinde ausgeführt.

²Der Gemeinderat kann diese Aufgaben bei Bedarf auch einem geeigneten Unternehmen übertragen.

Art. 5 Friedhofgärtner

Der Gemeinderat überträgt den Unterhalt der Friedhofanlage einem Gärtner. Die Arbeiten sind gemäss einem Pflichtenheft und in Absprache mit dem Friedhofvorsteher auszuführen.

C. Bestattungen**Art. 6 Bestattungs- und Beisetzungsanspruch**

¹Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung und Beisetzung auf dem Friedhof von Niederglatt haben Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Niederglatt hatten.

²In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ressortvorsteher des Gemeinderates Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz die Bestattung und Beisetzung auf dem Friedhof von Niederglatt gestatten. Die damit verbundenen Kosten hat die anordnungsberechtigte Person zu bezahlen. Für solche Gräber ist der Abschluss eines Unterhaltsvertrags für die gesamte Ruhezeit obligatorisch.

Art. 7 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt für ihre Einwohner die im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung / Beisetzung anfallenden Kosten. Eine Ausnahme bilden:

- Heimtransport von ausserhalb des Kantons Zürich verstorbenen Personen,
- Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche des Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden,
- Grabzeichen sowie deren Aufstellung und Unterhalt,
- Bepflanzung und Unterhalt des Grabes,
- Exhumationen und Urnenversetzungen

Art. 8 Abschluss von Verträgen mit anderen Körperschaften

Für besondere Bestattungen von Einwohnern, die nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören, kann der Gemeinderat Verträge mit öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften abschliessen.

D. Friedhof**Art. 9 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist jederzeit frei zugänglich. Der Gemeinderat kann jedoch bei Bedarf Öffnungszeiten festlegen.

Art. 10 Aufbahrungsräume
Der Friedhof Niederglatt verfügt über 3 Aufbahrungsräume. Der Friedhofsvorsteher ordnet die Zuweisung von Verstorbenen zu einem der Räume an und ermöglicht der anordnungsberechtigten Person auf Wunsch den Zugang.

Art. 11 Ruhe und Ordnung
¹Die Besucher des Friedhofs haben sich jederzeit ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²In der Friedhofanlage sind insbesondere untersagt:

- Mitführen von Hunden,
- Fahren mit Mofas, Velos, Kickboards usw. sowie das Abstellen derselben,
- Lärmen und Spielen,
- Pflücken von Blumen und Zweigen in der Anlage und auf fremden Gräbern,
- Deponieren von Abraum und Abfall ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter.

E. Gräber

Art. 12 Grabeigentum
Sämtliche Grabflächen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Niederglatt.

Art. 13 Belegungsplan
Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen erfolgen nach einem durch den Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für dessen Einhaltung ist der Friedhofsvorsteher verantwortlich.

Art. 14 Gräberarten und Grabmasse
¹Die Grabfelder sind eingeteilt in:

- E Reihengräber für Erdbestattungen
- K Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Kindern (bis 8 Jahre)
- U Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
- G Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung von Urnen
- F Familiengräber

² Die Grabmasse betragen:	Länge	Breite	Tiefe
– E Reihengräber für Erdbestattungen	200 cm	80 cm	180 cm
– K Reihengräber für Kinder	150 cm	80 cm	120 cm
– U Reihengräber für Urnen	100 cm	80 cm	60 cm
– G Gemeinschaftsgrab	60 cm	60 cm	60 cm
– F Familiengräber	200 cm	200 cm	180 cm

Art. 15 Grabbezeichnung und Einfassung

¹Jedes Reihengrab erhält sofort nach der Eindeckung eine Grabnummer sowie ein einfaches Holzkreuz oder eine Beschriftungstafel mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Beim Gemeinschaftsgrab erfolgt die Bezeichnung nur auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person. Die Bezeichnung wird zudem vier Wochen nach der Beisetzung wieder entfernt.

²Bei der erstmaligen Herrichtung der Reihengräber durch den Friedhofgärtner werden diese links und rechts mit schmalen, liegenden Granitplatten voneinander getrennt. Andere Einfassungen sind ausschliesslich nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofvorsteher zulässig.

Art. 16 Zusätzliche Urnenbeisetzungen

¹Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können in bereits bestehende Gräber zusätzliche Urnen beigesetzt werden (Erdbestattungsgrab 3, Kindergrab 2, Urnengrab 2 und Familiengrab 6 Urnen).

²Die gesetzliche Ruhezeit des Grabes bzw. die Mietdauer der Familiengräber wird jedoch durch spätere Beisetzungen von Urnen nicht verlängert.

Art. 17 Ruhezeit der Gräber

Die Ruhezeit der Reihengräber wird entsprechend der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich auf 20 Jahre festgelegt. Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab gilt ebenfalls eine Mindestruhezeit von 20 Jahren. Die Ruhezeit der Familiengräber richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung; sie muss jedoch nach der letzten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung noch mindestens 20 Jahre betragen.

Art. 18 Grabräumung

¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der entsprechenden Gräber anordnen. Die Aufhebung und deren Zeitpunkt werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Die anordnungsberechtigte Person ist zudem, soweit sie bekannt ist, mit einem Schreiben direkt zu informieren.

²Zur Entfernung des Grabzeichens und der Bepflanzung / Gestaltung ist der anordnungsberechtigten Person ein Zeitfenster von mindestens einem Monat einzuräumen. Wird dieses nicht benützt, verfügt die Gemeinde über die zurückgelassenen Gegenstände unter Ablehnung jeder Haftungs- und Entschädigungspflicht.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen von Verstorbenen beigesetzt, wenn sie diesen Wunsch geäussert haben resp. die anordnungsberechtigte Person dies wünscht.

²Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Eine spätere Exhumierung ist deshalb ausgeschlossen.

³Die anordnungsberechtigte Person hat die Möglichkeit, nach der Beisetzung auf eigene Kosten am vorgesehenen Ort und auf die festgelegte Art den Namen und Vornamen des Verstorbenen sowie dessen Geburts- und Sterbejahr für die Dauer der Ruhezeit anbringen zu lassen. Der entsprechende Auftrag ist dem Friedhofvorsteher zu erteilen.

⁴Eine Neugestaltung des bestehenden Gemeinschaftsgrabes ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20 Familiengräber

¹Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 60 Jahre. Sie kann vor Ablauf um eine oder mehrere Dekaden, jedoch höchstens um weitere 60 Jahre, verlängert werden.

²Die Vergabe der Familiengräber erfolgt in der Regel nur an Einwohner der Gemeinde Niederglatt. Der zuständige Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen. Die Vermietung erfolgt gegen eine vorauszahlbare, die ganze Mietdauer umfassende Gebühr gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Niederglatt.

³Die Familiengräber bieten gleichzeitig Platz für 2 Erdbestattungen sowie insgesamt 6 Urnenbeisetzungen. In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer dürfen keine Erdbestattungen und keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden, wenn nicht gleichzeitig die Mietdauer um mindestens weitere 20 Jahre verlängert wird.

Art. 21 Grabgestaltung und Unterhalt

¹Die Gräber sind in einer dem Ort entsprechenden, würdigen Weise zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhezeit zu unterhalten. Eine andere Grabgestaltung ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Friedhofvorstehers zulässig. Der Unterhalt kann durch die anordnungsberechtigte Person selbst oder durch einen von ihr beauftragten Gärtner erfolgen. Pflanzen dürfen nicht höher sein als das zulässige Mass der Grabzeichen.

²Vernachlässigte Gräber werden nach einer erfolglosen, schriftlichen Aufforderung an die anordnungsberechtigte Person durch die Gemeinde mit einer schlichten Dauerbepflanzung versehen. Die entsprechenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

F. Grabzeichen

Art. 22 Berechtigung

Der anordnungsberechtigten Person steht das Recht zu, Reihengräber und Familiengräber auf eigene Kosten mit einem Grabzeichen versehen zu lassen, das den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Wird auf ein Grabzeichen verzichtet, verbleibt die zu Beginn aufgestellte Beschriftung auf dem Grab.

Art. 23 Bewilligungspflicht

Die Grabzeichen sind vorgängig durch den Friedhofvorsteher zu bewilligen. Der Hersteller hat dazu vor Beginn seiner Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch im Doppel, versehen mit einer Skizze im Massstab 1:10, einzureichen. Es muss zudem Angaben zum verwendeten Material und zur Art der Bearbeitung enthalten.

Art. 24 Gestaltung

¹Ein Grabzeichen weist in der Regel den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen sowie sein Geburts- und Todesjahr auf. Es kann zudem bildliche oder textliche Hinweise zum Beruf oder zum Leben der verstorbenen Person enthalten.

²Die Grabzeichen sind entsprechend den Anforderungen an die Pietät und Ästhetik zu gestalten.

³Für die Grabzeichen sind möglichst einheimische Materialien wie Kalkstein, Granit, oder Gneis usw. zu verwenden. Möglich ist auch eine Ausführung aus Eisen oder Holz.

Art. 25 Masse der Grabzeichen (maximal)

¹ Stehende Grabzeichen	Höhe ab Erdboden	Breite	Dicke
– E Reihengräber für Erdbestattungen	110 cm	60 cm	30 cm
– K Reihengräber für Kinder	70 cm	40 cm	30 cm
– U Reihengräber für Urnen	100 cm	50 cm	30 cm
– G Gemeinschaftsgrab	Keine privaten Grabzeichen zulässig		
– F Familiengräber	Entsprechend den Festlegungen im Mietvertrag		

Die Höhenmasse für stehende Grabzeichen sollen in der Regel nicht mehr als 20 % unterschritten werden.

² Liegende Grabplatten	Länge	Breite	Dicke
– E Reihengräber für Erdbestattungen	70 cm	50 cm	20 cm
– K Reihengräber für Kinder	50 cm	40 cm	15 cm
– U Reihengräber für Urnen	50 cm	40 cm	15 cm
– Gemeinschaftsgrab	Keine privaten Grabzeichen zulässig		
– F Familiengräber	Entsprechend den Festlegungen im Mietvertrag		

³Der zuständige Ressortvorsteher kann mit einer Ausnahmegewilligung abweichende Masse gestatten, wenn besondere künstlerische und ästhetische Gründe vorliegen und die Harmonie des Grabfeldes nicht gestört wird.

Art. 26 Umgang mit Grabzeichen

¹Das Zuführen, Aufstellen, Abändern, Nachbeschriften oder Ausbessern eines Grabzeichens ist dem Friedhofvorsteher vorgängig mitzuteilen und zu einem mit ihm vereinbarten Termin auszuführen.

²Grabzeichen von Erdbestattungs-Reihengräbern sowie bei Erdbestattungen in Familiengräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden, bei Urnengräbern besteht hingegen keine Mindestfrist. Die Aufstellung ist untersagt an Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen, während Bestattungsfeierlichkeiten sowie bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweichtem Boden.

³Bei einer späteren Erdbestattung in einem Familiengrab ist das vorhandene Grabzeichen sowie eine allfällige Einfassung auf Kosten der Mieter zu entfernen und nach der Wartefrist von 9 Monaten erneut anbringen zu lassen.

⁴Werden Grabzeichen ohne vorgängige Bewilligung aufgestellt, ist der Friedhofvorsteher befugt, von der anordnungsberechtigten Person die Entfernung zu verlangen.

⁵Verändern Grabzeichen ihre Lage (z.B. Schiefelage) sind sie durch die anordnungsberechtigte Person in ihre ursprüngliche Position zurücksetzen zu lassen. Der Friedhofvorsteher räumt ihr dazu eine angemessene Frist ein.

⁶Die Entfernung von Grabzeichen vor Ablauf der Ruhezeit des Grabes ist nur in Absprache mit dem Friedhofvorsteher gestattet.

G. Gebühren und Kostenbeteiligungen

Art. 27 Gebühren

Die Gebühren für das Bestattungswesen richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Niederglatt.

Art. 28 Vergütung an Bestattungen und Beisetzungen ausserhalb der Wohngemeinde

¹Die Gemeinde Niederglatt beteiligt sich an den Kosten für auswärtige Bestattungen und Beisetzungen von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Niederglatt.

²Legt die anordnungsberechtigte Person die Rechnung der Bestattungsgemeinde inkl. Zahlungsnachweis vor, werden ihr die Kosten gemäss § 46 Abs. 2 der Bestattungsverordnung (BesV) des Kantons Zürich vom 20.05.2015 bis maximal Fr. 1'500.00 vergütet.

H. Haftungsausschuss und Strafbestimmungen

Art. 29 Haftungsausschluss

Die Politische Gemeinde Niederglatt übernimmt für Schäden an Grabzeichen, Kränzen, Pflanzen und anderen Gegenständen, verursacht durch Witterungseinflüsse und widerrechtliche Handlungen Dritter, keinerlei Haftung.

Art. 30 Strafbestimmungen

Die Missachtung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 11, Art. 15 Ziff. 1, Art. 23 und Art. 26 Ziff. 1, 3 und 5) kann mit Busse geahndet werden.

I. Rechtsmittel und Inkraftsetzung

Art. 31 Rechtsmittel

¹Beschwerden im Zusammenhang mit Bestattungen/Beisetzungen sowie der Friedhofanlage sind an den Friedhofvorsteher der Gemeinde Niederglatt zu richten.

²Beschwerden gegen den Friedhofvorsteher und den zuständigen Ressortvorsteher sowie Einsprachen gegen deren Anordnungen und Entscheide sind an den Gemeinderat Niederglatt zu richten.

³Gegen Beschlüsse des Gemeinderates Niederglatt kann beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden.

Art. 32 Inkraftsetzung

¹Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Niederglatt in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

²Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 06.05.1988 und alle darauf basierenden Erlasse.

Niederglatt, 17. September 2020

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung durch GR-Beschluss Nr. 286 vom 16.11.2020